

# Der rechtsstaatswidrige Richter

## Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice

### als Marionette des Abmahnanwalts Patrick Imgrund

Wir haben August 2020. Seit 4 Jahren, seit dem 10.08.2016, verstößt der rechtsstaatswidrige Richter Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice (früher Richter am LG Heidelberg, heute Richter am OLG Karlsruhe) gegen BVerfGE 20, 323, indem der rechtsstaatswidrige Richter zwecks Wahrnehmung der Interessen des Abmahnanwalts Patrick Imgrund den rechtsstaatswidrigen Beschluß 5 O 180/16 gegen den gerichtsbekannt schuldunfähigen Antragsgegner unter Androhung einer Ordnungshaft erlassen hat und seit 4 Jahren als Marionette des Abmahnanwalts an diesem rechtsstaatswidrigen Beschluß festhält (siehe <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf>, Seite 13 ff.).

Wenn dieser rechtsstaatswidrige Richter Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice nicht als eine Marionette des Abmahnanwalts Patrick Imgrund gegen Bundesverfassungsgericht und gegen Bundesgerichtshof hätte verstoßen wollen, dann hätte er dem schuldunfähigen Antragsgegner keine Ordnungshaft angedroht, sondern mit Verweis auf BVerfGE 20, 323 (<http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf>, Seite 4 ff.) und BGHSt 2, 194 wegen des Schuldprinzips "*Nulla poena sine culpa*" = "*Keine Strafe ohne Schuld*" den von Abmahnanwalt Imgrund unter Verstoß gegen das Schuldprinzip gestellten Bestrafungsantrag in bezug auf den gerichtsbekannt schuldunfähigen Antragsgegner zurückweisen müssen.

Da sich der rechtsstaatswidrige Richter Dr. Städtler-Pernice als Marionette des Abmahnanwalts Patrick Imgrund seit 2016 weigert, seinen rechtsstaatswidrigen Beschluß 5 O 180/16 vom 10.08.2016 für rechtsstaatswidrig zu erklären, wurde dem Richter mit Schreiben vom 20.04.2019 empfohlen:

Sehr geehrter Herr Dr. Städtler-Pernice,

unter Bezugnahme auf die zwei Dokumentationen

- <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf> (21 Seiten)
- <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie2.pdf> (3 Seiten)

wird Ihnen empfohlen, **freiwillig** Ihren Beschluß 5 O 180/16 vom 10.08.2016 für rechtsstaatswidrig zu erklären und dem vom LG Heidelberg (sowie vom AG Heidelberg sowie von der StA Heidelberg) aufgrund einer chronischen Schizophrenie für schuldunfähig erklärten Antragsgegner sämtliche Kosten zu erstatten, die ihm durch Ihren rechtsstaatswidrigen Beschluß 5 O 180/16 entstanden sind.

Als Marionette des Mannheimer Abmahnanwalts Patrick Imgrund krallt sich der rechtsstaatswidrige Richter Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice jedoch seit 4 Jahren, seit August 2016 bis heute August 2020, an seinen gegen das Schuldprinzip verstoßenden rechtsstaatswidrigen Beschluß 5 O 180/16.

**Fortsetzung unten Seite 7**

## Fünfter Abschnitt: Schuld

### § 21 Grundlagen

#### I. Das Schuldprinzip

Das Schuldprinzip besagt, dass Strafe Schuld voraussetzt; es lässt sich auf die Formel bringen: „Keine Strafe ohne Schuld“. Die Schuld ist damit zugleich ein die Strafe begründendes und begrenzendes Verbrechensmerkmal.<sup>1</sup> Sie muss einerseits gegeben sein, damit überhaupt eine Strafe verhängt werden kann. Andererseits darf die Strafe das Maß der Schuld nicht übersteigen. Unterhalb der durch die Schuld vorgegebenen Obergrenze des Strafmaßes können auch präventive Gesichtspunkte für die Bestimmung der Strafe herangezogen werden.<sup>2</sup>

Das Schuldprinzip hat Verfassungsrang.<sup>3</sup> Es ist zwar im GG – und auch im StGB – nicht ausdrücklich niedergelegt, folgt aber aus dem Rechtsstaatsprinzip und ist Ausfluss der Menschenwürde und allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 1 I, Art. 2 I GG.<sup>4</sup>

Das Schuldprinzip gilt **nur für die Kriminalstrafe**. Die an der Sozialgefährlichkeit des Täters orientierten Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 61 ff) erfordern dagegen keine Schuld. Diese Rechtsfolgen knüpfen allein an das Begehen einer „rechtswidrigen Tat“ iSv § 11 I Nr. 5 an.

Auch die lediglich auf eine rechtswidrige Tat bezogenen und für alle Rechtsfolgen geltenden Beteiligungsregeln<sup>5</sup> verlangen nach hM kein schuldhaftes Handeln des (Mit-)Täters.

#### II. Der Schuldbegriff

##### 1. Schuld im formellen Sinne

Formal gesehen ist unter strafrechtlicher Schuld der Inhalt des Vorwurfs zu verstehen, der als **Ergebnis der Zurechnung einer Straftat** zu einem Täter erhoben wird. Dem Täter wird mit dem Schuldvorwurf angelastet, die (zumindest versuchte) Verwirklichung eines Deliktstatbestands nicht um der Normbefolgung willen vermieden zu haben, obgleich dies unter den gegebenen Umständen von ihm erwartet werden konnte.<sup>6</sup> Insoweit bedeutet Schuld die Verantwortlichkeit des Täters für einen sich im rechtswidrigen Verhalten zeigenden Mangel an hinreichend rechtstreuer Motivation.<sup>7</sup>

1 HM, vgl nur BVerfGE 20, 323 (331); 95, 96 (130 f); BGHSt 2, 194 (200); zur Rspr *Neumann* BGH-FS IV 83 ff; ferner *W-Beulke* Rn 398; *Frister* 3/1; *S/S-Lenckner/Eisele* Vor § 13 Rn 107 ff, insbesondere Rn 111 f; *Otto* § 12/32; *MK-Schlehofer* Vor § 32 Rn 225 ff; aA *Roxin* I § 19/33 ff, der nur auf die strafbegrenzende Funktion der Schuld abstellt, die Strafbegründung aber auf Prävention stützt.

2 Vgl *Kindhäuser* LPK § 46 Rn 2 ff mwN.

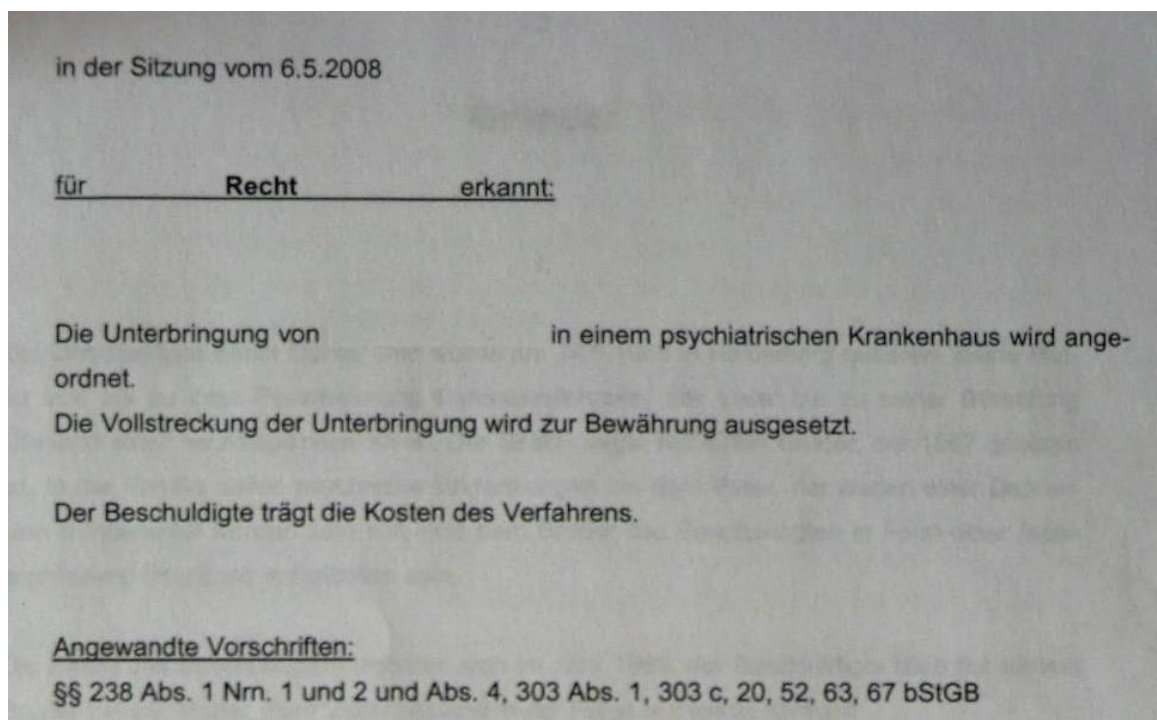
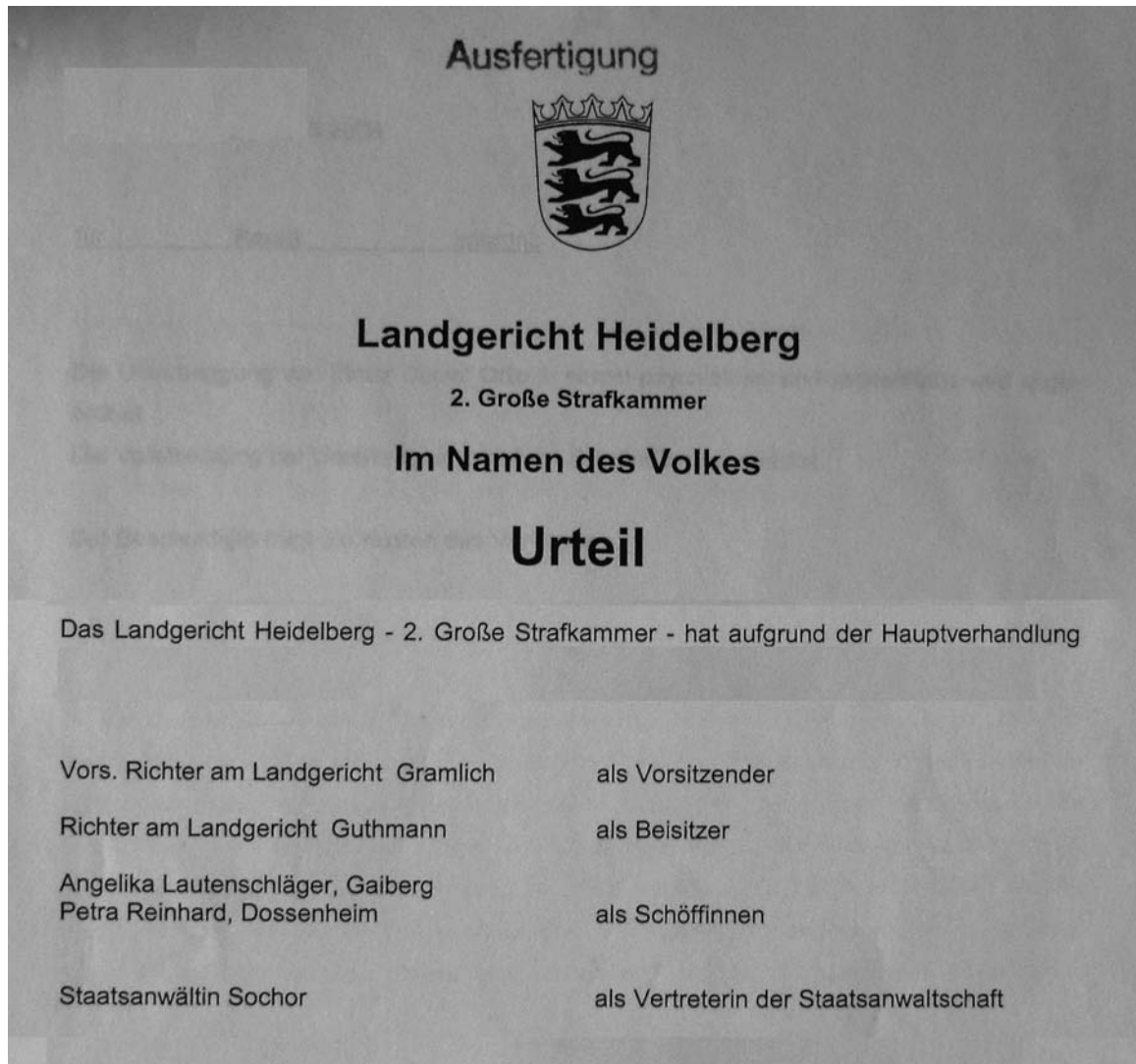
3 Zur verfassungsrechtlichen Begründung des Schuldprinzips *Hörnle* Tiedemann-FS 325 ff.

4 Vgl nur BVerfGE 20, 323 (331); 25, 269 (285).

5 Näher § 38 Rn 17 f.

6 Zur Maßstabsfigur, an welcher die Erwartungen zu normgemäßer Motivation ausgerichtet werden, vgl *Bringewat* Rn 504; *Jescheck/Weigend* § 39 III 2; *Kaufmann* Jura 1986, 225 (227); *Kindhäuser* ZStW 107 (1995), 701 (718 ff); *Maiwald* Lackner-FS 149 (164 ff); *SK-Rudolphi* Vor § 19 Rn 1.

7 Zum Begriff der Verantwortlichkeit – auch in anderen Rechtsordnungen – *Schroeder* Tiedemann-FS 353 ff.



Aktenzeichen:  
5 O 180/16



Landgericht Heidelberg

## **Beschluss**

### **Einstweilige Verfügung**

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Heidelberg - 5. Zivilkammer - durch den Vizepräsidenten des Landgerichts i. V. Dr. Städtler-Pernice als Vorsitzenden am 10.08.2016 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

- I. Dem Antragsgegner wird unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, untersagt, wörtlich und/oder sinngemäß zu behaupten oder behaupten zu lassen,

1. der Antragsteller sei mit einem Spaten schräg quer vor sich auf den Antragsgegner zugeschritten und habe gesagt, dass er ihm „eins überziehen“ werde und/oder

siehe <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf>, Seite 13

- II. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

### Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 09.08.2016 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

i. V. Dr. Städtler-Pernice  
Vizepräsident des Landgerichts

Ausgefertigt  
Heidelberg, 10.08.2016



Anger  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Einstweilige Verfügung 5 O 180/16 des Vizepräsidenten Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice des Landgerichts vom 10.08.2016 gegen den von dem eigenen Landgericht durch rechtskräftiges Urteil wegen chronischer Schizophrenie für schuldunfähig erklärten Antragsgegner.**

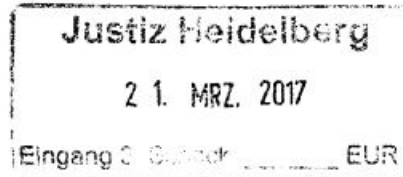
**Wenn Dr. Städtler-Pernice nicht zugunsten von Anwalt Patrick Imgrund das Verbrechen der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) hätte begehen wollen, dann hätte er gegen den schuldunfähigen Antragsgegner keine Unterlassungsverfügung angeordnet und auch kein Ordnungsgeld und keine Ordnungshaft angedroht, sondern unter Verweis auf z.B. BGH I ZB 118/15 und z.B. BVerfG 2 BvR 506/63 ("nulla poena sine culpa") den von Anwalt Patrick Imgrund gestellten Antrag auf Erlaß der Verfügung gegen den schuldunfähigen Antragsgegner zurückgewiesen.**

siehe <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf>, Seite 14

**Landgericht Heidelberg**

Postfach 10 37 69

69027 Heidelberg



---Abschrift---

**Az.: 5 O 180/16**

Mannheim

16.03.2017

**Antrag auf Festsetzung eines Ordnungsmittels gem. § 890 ZPO**

1. Dem Schuldner wird ein nach richterlichem Ermessen angemessenes Ordnungsgeld auferlegt und für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit Ordnungshaft festzusetzen.
2. Dem Schuldner werden die Kosten des Vollstreckungsverfahrens auferlegt.

Offensichtlich kann der Schuldner nur durch angemessene Ordnungsmittel dazu veranlasst werden, die gegenständlichen Verhaltensweisen endgültig und vollumfänglich zu unterlassen.

Patrick Imgrund  
- Rechtsanwalt -

**Antrag gem. § 890 ZPO vom 16.03.2017 von Rechtsanwalt Patrick Imgrund zwecks Anordnung von Ordnungsgeld bzw. Ordnungshaft gegen den vom Landgericht durch rechtskräftiges Urteil wegen Schizophrenie für schuldunfähig erklärten Antragsgegner.**

siehe <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf>, Seite 15

"Das Schuldprinzip hat Verfassungsrang" (Urs Kindhäuser, siehe oben Seite 2). Richter in der Art des rechtsstaatswidrigen Richters Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, der seit 4 Jahren als Marionette des Abmahnanwalts Patrick Imgrund gegen das Schuldprinzip verstößt, sollten nicht als Richter tätig sein.

Die Schuldunfähigkeit des Antragsgegners ist seit 30 Jahren gerichtsbekannt, denn AG Heidelberg, LG Heidelberg und StA Heidelberg haben den Antragsgegner immer wieder für schuldunfähig erklärt.

In dem Schuldunfähigkeitsurteil 2 KLS 22 Js 6935/07 vom 06.05.2008 (siehe oben Seite 3) steht z.B.: "Jedoch wurden zwischen 1993 und 2002 bei der Staatsanwaltschaft Heidelberg acht Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten geführt, die alle wegen (nicht ausschließbarer) Schuldunfähigkeit eingestellt wurden." (siehe <http://www.chillingeffects.de/siller3.pdf>, Seite 6, Rn. 12).

Als Richter Dr. Städtler-Pernice am 10.08.2016 seinen rechtsstaatswidrigen Beschluß als Marionette von Abmahnanwalt Patrick Imgrund erlassen hat, wußte er, daß der Antragsgegner schuldunfähig ist. Auch durch meinen Brief vom 20.04.2019 (siehe oben Seite 1) erfuhr der rechtsstaatswidrige Richter, daß der Antragsgegner schuldunfähig ist.

Aufgrund seiner jahrzehntelangen Schizophrenie attestiert das Gesundheitsamt dem schuldunfähigen Antragsgegner seit 1993 einen Grad der Behinderung von 80, und seit 2005 einen GdB von 100, d.h. 100% Schwerbehinderung wegen Schizophrenie (siehe <http://www.chillingeffects.de/dettling.htm>).

Trotzdem hat der rechtsstaatswidrige Richter Dr. Städtler-Pernice als Marionette des Abmahnanwalts unter Verstoß gegen das Schuldprinzip dem schuldunfähigen Antragsgegner Ordnungshaft angedroht. Als Marionette des Abmahnanwalts krallt sich der Richter an seinen rechtsstaatswidrigen Beschluß. Dem rechtsstaatswidrigen Richter Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice ist die Wahrnehmung der Interessen des Abmahnanwalts Patrick Imgrund wichtiger als die Beachtung des Schuldprinzips.

Richter in der Art des Richters Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, der seit 4 Jahren als Marionette des Abmahnanwalts Patrick Imgrund gegen das Schuldprinzip verstößt, sollten nicht als Richter tätig sein.

***Acclinis falsis animus meliora recusat.***

***Male verum examinat omnis corruptus iudex.<sup>1</sup>***

*Auf Falsches geneigt, sich der Geist des Besseren weigert.*

*Schlecht taugt zu erforschen die Wahrheit jeder befangene Richter.<sup>2</sup>*

<sup>1</sup> Quintus Horatius Flaccus, Sermones II, 2

<sup>2</sup> Übersetzung von Johann Heinrich Voß